Rödl & Partner

Angebot für die Jahresabschlussprüfung 2022 ff.

Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg

Persönlich / Vertraulich

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Dr. Bettina Meyer-Hofmann
Königsallee 61 - Köblick
40215 Düsseldorf

Per Mail: b.meyer-hofmann@gvw.com

Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg

22.11.2022

Smart Audit made in Germany

Sehr geehrte Frau Dr. Meyer-Hofmann,

wir danken Ihnen zunächst einmal für Ihre Angebotsaufforderung für dieses spannende Projekt, das folgende Prüfungen beinhaltet:

Jahresabschlussprüfungen
Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg inklusive Prüfung nach § 53 HGrG, Prüfung nach § 16 Abs. 2 S. 2 HKHG, Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel, Prüfung der beihilferechtlichen Ausgleichsbilanz gemäß Art. 4 Abs. 2 des Betrauungsaktes des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu Gunsten des Eigenbetriebs Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg inklusive Prüfung nach § 53 HGrG
Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg inklusive Prüfung nach § 53 HGrG
Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH inklusive Prüfung nach § 53 HGrG
Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH inklusive Prüfung nach § 53 HGrG

Krankenhausspezifische Testate für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Prüfung der Erlöse nach § 7 (1) Satz 1 Nr. 1, 2. und 5. KHEntgG sowie § 13 BPflV (alt) bzw. § 7 (1) Satz 1 Nr. 1., 2. und 4. BPflV (neu) und Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 (3) Satz 7 KHEntgG
Prüfung der Aufstellung der jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte und der Pflegepersonalkosten sowie über die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG (Pflegebudget)
Prüfung der Aufstellung Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenze für die pflegesensitiven Bereiche i.S. des § 3 PpUGV. zur Erfüllung des § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung der Krankenhäuser im Zusammenhang mit den Nachweispflichten gegenüber den Adressaten nach § 137i Abs. 4 SGB V (PpUG Nachweis)

Krankenhausspezifische Testate für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Prüfung der Aufstellung /Nachweis nach § 3 Abs. 7 Satz 6 BPflV über die Erlöse i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BPflV (Endgültig Aufstellung der Erlöse im Bereich Psychiatrie).
Prüfung der Aufstellung /Nachweis nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und die in Rechnung gestellten Zuschlägen, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel (ausbildendes Krankenhaus)
Bestätigung über die Erlöse aus den Ausbildungsumlage-Zuschlägen gemäß § 33 PflBG
Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung über die berufsbildspezifische Stellenbesetzung und die zweckentsprechende Mittelverwendung aus dem Hygieneförderprogramm nach § 4 (9) Satz 6 KHEntgG
Prüfung der Aufstellung zur Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 (2) Satz 2 und 3 BPflV und Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 (1) Nr. 8 BPflV (Psych-Personalnachweis-Vereinbarung)

Rödl & Partner verfügt über eine hervorragende Expertise in der Gesundheitswirtschaft und damit in der Prüfung und Beratung von Krankenhäusern und Universitätsklinika. Wir gewährleisten eine kontinuierliche und effiziente Kommunikation sowie einen pragmatischen und ergebnisorientierten Austausch mit Ihnen.

Wir sehen uns selbst als Bestandteil der Digitalisierung und treiben die Digitalisierung der Abschlussprüfung gezielt voran. So haben wir eigene IT-Systeme zum sicheren Datenaustausch und zur Kommunikation zwischen Ihnen und Rödl & Partner geschaffen und stehen für einen modernen Prüfungsansatz. Zudem gewährleisten wir damit die nahezu papierlose Prüfung. Wir analysieren Ihre Daten mittels Massendaten-analysen aus den relevanten IT-Systemen, um Zusammenhänge und Prozesse zu verstehen und zu prüfen.

Mit unserem nachfolgenden Angebot möchten wir Sie davon überzeugen, dass wir der geeignete Partner sind, diese Aufgabe zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Grässle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Steffen Kießling
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

WELTWEIT
AUS DEUTSCHLAND HERAUS

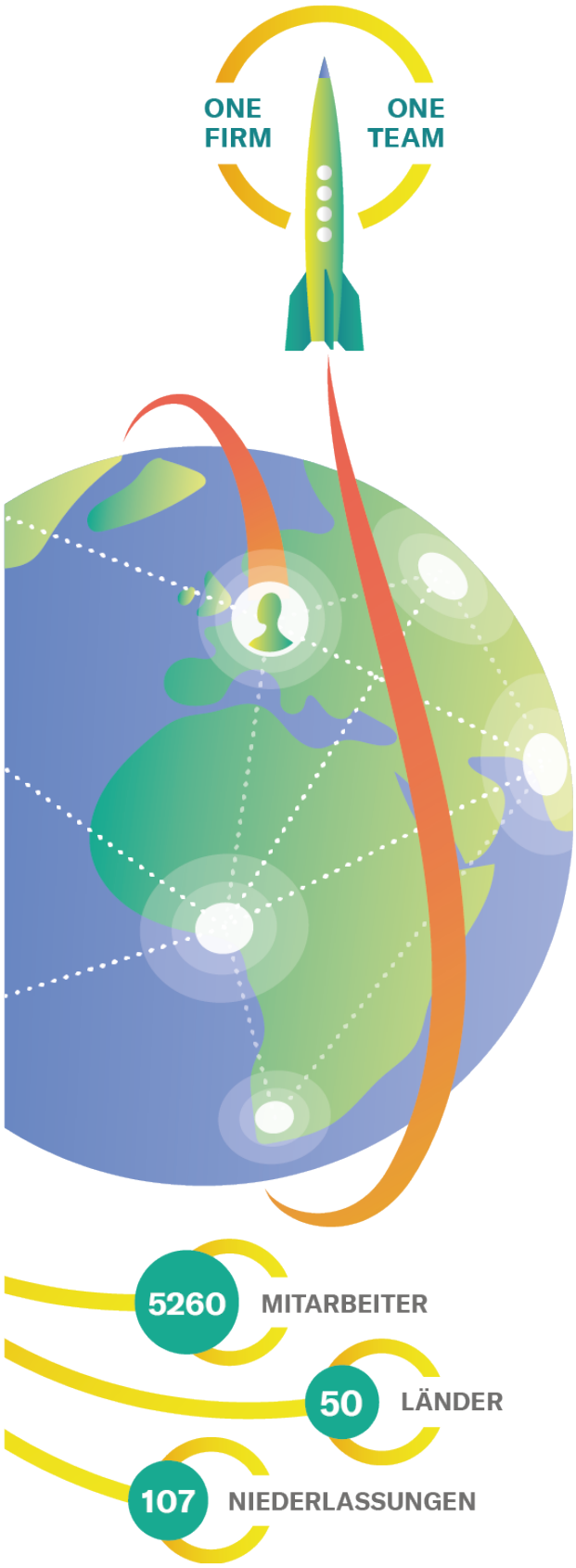

Der agile Kümmerer für den Bereich Healthcare

Rödl & Partner ist auf die ganzheitliche Betreuung von Healthcare-Einrichtungen ausgerichtet. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann.

Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Unsere Kompetenz

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her und besetzen die Prüfungsteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen. Unsere Mitarbeiter denken über den Tellerrand hinaus und betrachten Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln. Zudem halten wir unsere Kollegen dazu an, unternehmerisch zu denken. Spezialisten setzen wir dabei als Teil unserer interdisziplinären Teams vor Ort beim Mandanten ein. Das gibt uns die Möglichkeit, auf das fachliche Urteil unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vertrauen. So haben wir die Freiheit und den Mut, transparente Entscheidungen vor Ort bei unseren Mandanten zu treffen und damit maßgeschneiderte und pragmatische Lösungen für Ihre Probleme zu finden. Wir verstehen uns als qualifizierter Allrounder auf Augenhöhe mit Ihnen. Eine bürokratische und industrialisierte Prüfung ist mit unserem Ansatz nicht vereinbar. Die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers ist für uns ein hohes Gut.

Damit können wir Ihnen ein eingespieltes und erfahrenes Team bieten, welches langjährige Erfahrung in der Betreuung von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft besitzt. Unserem „Kümmerer-Prinzip“ entsprechend glauben wir an den Wert einer langfristigen und persönlichen Beziehung zu unserem Mandanten. Daher hat persönliche Kontinuität in den Teams – über alle Ebenen hinweg – eine sehr hohe Priorität für uns.

Rödl & Partner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG "TAILOR MADE"

Rang	Wettbewerber
1	PwC
2	KPMG
3	Deloitte
4	EY
5	Rödl & Partner
6	Ebner Stolz
7	BDO
8	Baker Tilly

Quelle: manager magazin 03/2022; WGMB Wissenschaftliche Gesellschaft für Management und Beratung mbH, Bonn

Die deutsche Prüfungs- und Beratungsgesellschaft

Wir sind die einzige aus Deutschland heraus tätige, international aufgestellte Prüfungs- und Beratungsgesellschaft. Unsere Prozesse sind schlank, schlagkräftig und für deutsche mittelständisch geprägte Weltmarktführer maßgeschneidert. Unser Erfolg über die letzten Jahre zeigt, dass dieser Weg von unseren Mandanten geschätzt wird.

Höchste Prüfungsqualität von Ihrem konstruktiv-kritischen Erfolgsbegleiter

Als Komplettanbieter von Prüfungs- und Beratungsleistungen bieten wir unseren Mandanten eine einheitliche Prüfung nach zentralisierten Vorgaben. Wir arbeiten mit hochkompetenten, interdisziplinären Teams unter Einsatz innovativer digitaler Prüfungstechnologien und verstehen uns als integraler Bestandteil Ihres unternehmensweiten Risikomanagement- und Überwachungssystems.

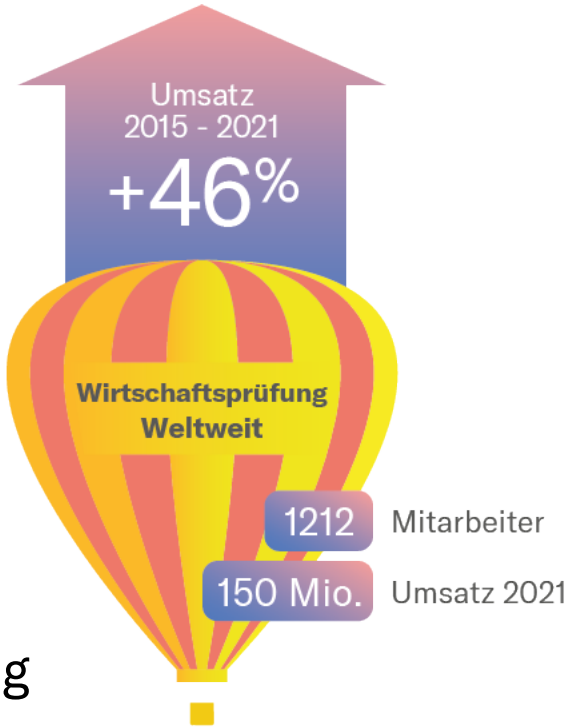

Public Management Consulting

An den Standorten Köln und Nürnberg stehen Ihnen mehr als 300 Mitarbeiter aus den Disziplinen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung zur Verfügung, die sich auf die öffentliche Hand spezialisiert haben.

Wir beraten und prüfen bundesweit über 800 öffentliche Unternehmen, kirchliche Einrichtungen, Kommunen, Behörden, gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften.

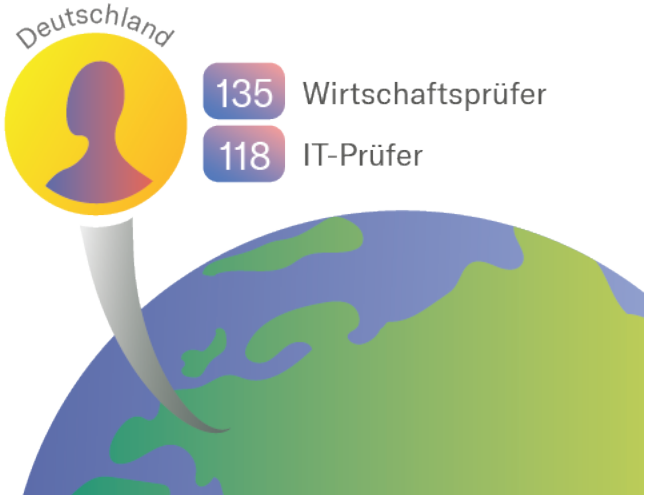

Rödl & Partner

SMART UND DIGITAL

Digital Fit – Prüfung digital unterstützt

Digitale Kompetenz ist für uns der wesentliche Erfolgsfaktor. Um künftig in der Wirtschaftsprüfung bestehen zu können, ist der „Digital Fit" zwischen Mandant und Prüfer zwingend notwendig. Mit ihm wird – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – die optimale technische Verzahnung hergestellt, um den gemeinsamen Kommunikations-, Daten- und Arbeits-Workflow zu optimieren. Für unsere eigenentwickelten Tools wurden wir in der Vergangenheit mehrfach ausgezeichnet.

Innovativer Prüfungsansatz

Mit unserem Prüfungsansatz tragen wir der Rolle des modernen Wirtschaftsprüfers Rechnung. Er ist darauf ausgelegt, Ihr gesamtes Unternehmen auf Risiken zu durchleuchten und die wesentlichen Geschäftsprozesse zu hinterfragen. Hierbei gilt es, unsere Dienstleistungen optimal in das ganzheitliche und unternehmensweite Enterprise Risk Management (ERM) des Mandanten einzuflechten und somit ein integrierter Teil des ERM und damit der Good Governance zu werden. So arbeiten wir Hand in Hand mit Ihrem ERM und liefern Ihnen über das Testat hinaus einen Mehrwehrt.

Intelligente, integrierte Lösungen

Zur Umsetzung dieses Prüfungsansatzes greifen wir auf integrierte Teams aus allen relevanten Geschäftsfeldern (neben Prüfung auch z. B. Steuerberatung, Rechtsberatung) zurück, um wirklich zu einem ganzheitlichen Urteil zu kommen. Gleichzeitig unterstützen uns unsere innovativen IT-Tools, indem sie uns erlauben, den Blick auf das Wesentliche zu fokussieren.

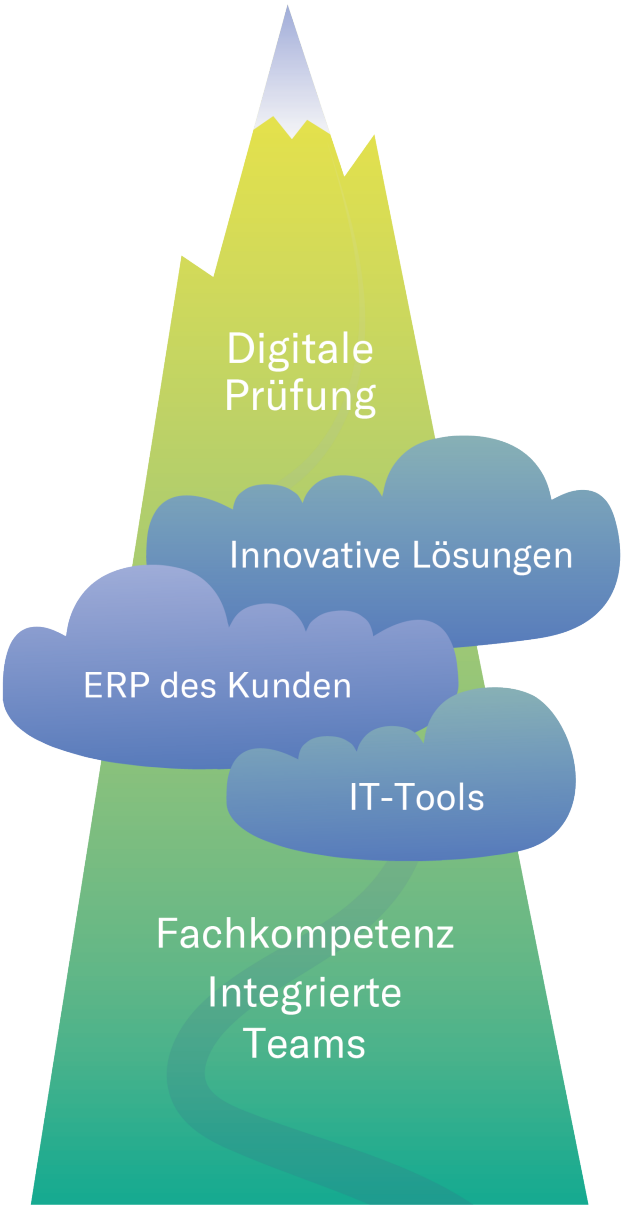

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGSABLAUF UND KOMMUNIKATION	8
2.	UNSERE EXPERTISE	19
3.	QUALITÄT, UNABHÄNGIGKEIT UND DATENSCHUTZ	24
4.	FAIRES HONORAR	27
5.	ANLAGEN	33
A.	REFERENZEN	34
B.	ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	38

Rödl & Partner

1. PRÜFUNGSABLAUF UND KOMMUNIKATION

Prüfungsplanung

Ein Garant für die Prüfungsqualität und -effizienz ist die Prüfungsplanung. Sie erwarten belastbare Aussagen zur Qualität der Rechnungslegung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg. Ein effizientes Prüfungsvorgehen, das den Besonderheiten Ihrer Organisation mit einem angemessenen Einsatz Ihrer internen Ressourcen Rechnung trägt, ist Ihr berechtigter Anspruch.

Auf der Grundlage des weltweit einheitlichen geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes legen wir den durchzuführenden Abschlussprüfungen die folgende zeitliche Planung zugrunde:

Mandatsübernahme

- Planung, Analyse Geschäftstätigkeit
- Prüferüberleitung
- Verständnis IT
- Abstimmung Prüfungsplanung

Vorprüfung

- Risikoeinschätzung
- Prüfungs-schwerpunkte
- Aufbau- / Funktionsprüfung IKS
- Einzelfallprüfungen

Hauptprüfung

- Analytische Prüfungshandlungen
- Einzelfallprüfungen

Berichterstattung

- Schluss-besprechungen
- Prüfungsurteil
- Prüfungsbericht
- Gremiensitzung (im Anschluss)

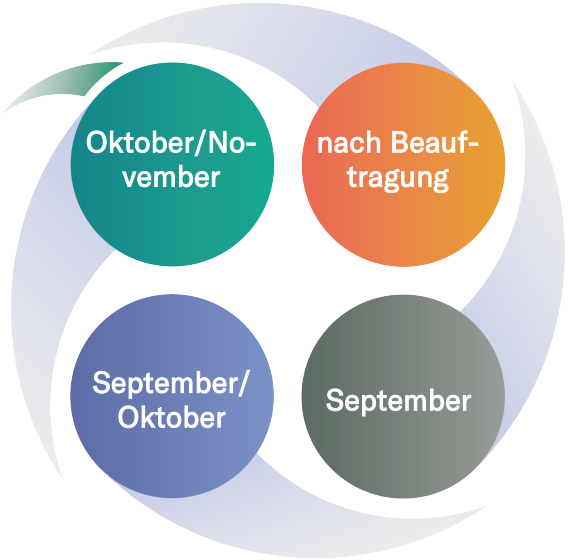

Meilensteine

Wir planen die Vor- und Hauptprüfung im September/Oktober durchzuführen. Materiell sollen die Prüfungen Mitte Oktober abgeschlossen sein.

Ende Oktober/ Anfang November erhalten Sie den Entwurf der Prüfungsberichte. Nach Besprechung der Prüfungsberichte mit Ihnen, fertigen wir die endgültigen Exemplare aus.

Kommunikation – offen, verbindlich, regelmäßig, ad-hoc

Sowohl während der Vorprüfung als auch während der Hauptprüfung erfolgt eine laufende Abstimmung mit der Geschäftsführung und dem Bereich Finanzen über Prüfungsfeststellungen bzw. Verbesserungsvorschläge. Hierzu vereinbaren wir zu Beginn der Prüfung bereits die entsprechenden Termine. Selbstverständlich berichten wir über wesentliche Themen außerhalb der vereinbarten Termine ad-hoc.

Unser Ziel ist es, Sachverhalte möglichst pragmatisch mit den verantwortlichen Personen im Dialog zu klären. Damit werden Sie **regelmäßig und ad-hoc** über den aktuellen Arbeitsstand informiert. Dies erfolgt in der Regel in Form von kurzen Präsentationen zum Stand der Prüfung, zu Empfehlungen oder Feststellungen. Mindestens jeweils **zu Beginn und Ende der Vor- und Hauptprüfung** finden regelmäßige Besprechungen mit Ihnen (**Geschäftsführung und Bereich Finanzen**) statt.

Zudem binden wir den **Aufsichtsrat** in die Kommunikation mit ein. Zu Beginn der Prüfung planen wir hierzu einen Termin mit dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss. Themen der Besprechung könnten z.B. sein: geplantes Prüfungsvorgehen, Schwerpunkte aus Sicht des Prüfungsausschusses, Fraud-Befragung. Auch am Ende der Prüfung und bei Bedarf ad-hoc werden wir dem Prüfungsausschuss Bericht erstatten.

Bedeutende Fragestellungen klären wir gemeinsam mit Ihnen unabhängig von vereinbarten Prüfungszeiträumen, so dass Sie möglichst früh im Abschlusserstellungsprozess Sicherheit hinsichtlich der Bilanzierung erlangen.

Sie sind regelmäßig informiert und erleben keine Überraschungen durch

- Festlegung von Verantwortlichkeiten und Ansprechpartnern für alle wichtigen zu prüfenden Bereiche
- frühzeitige Terminierung von Kick-Off-Gesprächen, Zwischengesprächen, Jour Fixe-Terminen, Schlussgesprächen
- verbindliche Vereinbarung von Meilensteinen (z.B. Prüfungszeiträume, Termine für die Fertigstellung der Prüfungsberichte, Sitzungstermine der Gremien), Anforderungslisten
- laufende Abstimmung über Prüfungsfeststellungen bzw. Verbesserungsvorschläge/ Ad-hoc-Berichterstattung
- kurze Präsentationen zum Stand der Prüfung, zu Empfehlungen oder Feststellungen

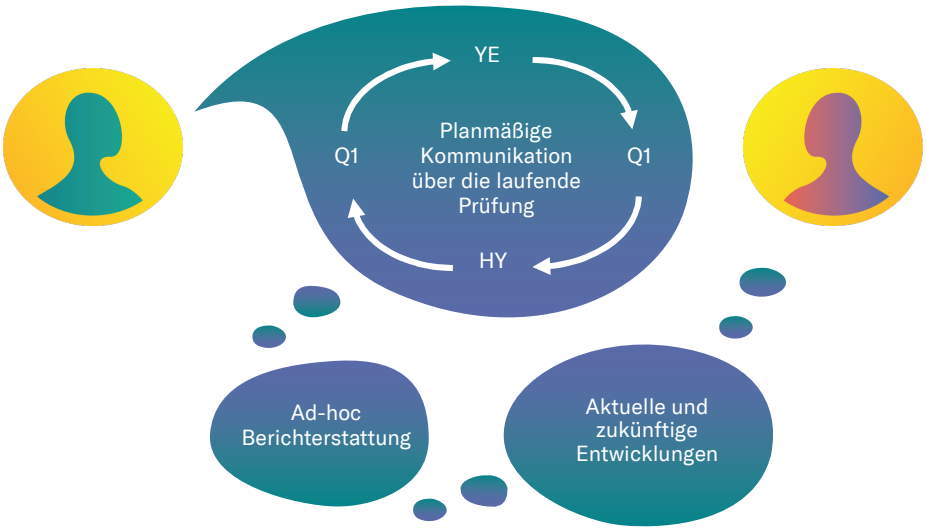

Effektive und effiziente Gestaltung des Mandantenübergangs

Durch unsere eingespielten Prozesse ist eine reibungslose Mandatsüberleitung sichergestellt. Wir sind es gewohnt, uns schnell in neue Mandate einzuarbeiten. Aufgrund des bei unseren Mandaten vorherrschenden turnusmäßigen Prüferwechsels nach 4 bis 5 Jahren müssen wir permanent neue komplexe Mandate schnell durchdringen. Unser gesamter Prüfungsprozess ist darauf ausgerichtet.

Eine reibungslose und effiziente Mandatsüberleitung hat ein hohes Gewicht. Die damit zusammenhängenden Abläufe und Prozesse sind wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Routineabläufe im Finanz- und Rechnungswesen sowie die ungestörte Berichterstattung an die Jahresabschlussadressaten – sowohl in terminlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Bindung von personellen Ressourcen – sind die zentralen Ziele des Übernahmekonzepts.

Die Mandatsüberleitung werden wir nach der Wahl von Rödl & Partner als Abschlussprüfer beginnen. Dabei werden wir bereits unterjährig gemeinsam mit Ihnen aufkommende Fragestellungen besprechen und lösen und uns - sofern notwendig - mit dem bisherigen Kollegen im Rahmen der beruflichen Mandatsübergabe austauschen.

Ausgangspunkt einer reibungslosen, vor allem aber fristgerechten konzernweiten Jahresabschlussprüfung ist eine frühzeitige Festlegung der konkreten Prüfungszeiträume. Dazu sollten die Prüfungszeiträume sowie die Termine der Schlussbesprechungen gemeinsam abgestimmt und fixiert werden.

Bestandteile der Mandatsübernahme sind insbesondere:

- Festlegung von Verantwortlichkeiten und Ansprechpartnern
- Frühzeitige Terminierung von Kick-Off-Gesprächen, Zwischengesprächen, Jour Fixe-Terminen, Schlussgesprächen
- Verbindliche Vereinbarung von Meilensteinen (z.B. Prüfungszeiträume, Termine für die Fertigstellung der Prüfungsberichte, Sitzungstermine der Gremien)
- Einsicht in die Bilanzierungsrichtlinie (falls vorhanden)
- Einsicht in die Prüfungsberichte des vorhergehenden Abschlussprüfers
- Verständnis für gesellschaftsrechtliche Grundlagen (Satzungen, Gesellschaftsverträge, Protokolle), Finanzierung und Geschäftsmodell erarbeiten
- Gespräche mit gesetzlichen Vertretern und Mitarbeitern
- Abstimmung weiterer organisatorischer Punkte wie Datenaustausch, Fernzugriff zum Buchhaltungssystem, etc.

Risikoanalyse und Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung sollten bereits erste Risikoeinschätzungen sowie die Festlegung der Prüfungsstrategie erfolgen, nachdem wir uns ein Bild über Ihr Geschäftsmodell und Ihr internes Kontrollsystem gemacht haben. Wir werden in der Vorprüfung bereits analytische Prüfungshandlungen durchführen. Dazu werden wir verschiedene rechnungslegungsbezogene Daten mit Hilfe von Datenanalysesoftware prüfen. Darüber hinaus werden wir bereits im Rahmen der Vorprüfung die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG beginnen.

Hauptprüfung

Die Erkenntnisse der Vorprüfung werden als Grundlage für die Hauptprüfung des Abschlusses herangezogen. Hier gilt es, die in der Vorprüfung vorwiegend durch Systemprüfungen erlangten Prüfungsergebnisse durch analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen zu ergänzen und zu bestätigen sowie die Berichterstattung anzuschließen.

In personeller Hinsicht wird durch die Beibehaltung der Teamstruktur in Vor- und Hauptprüfung garantiert, dass die Prüfung effizient und ohne Reibungsverluste abläuft.

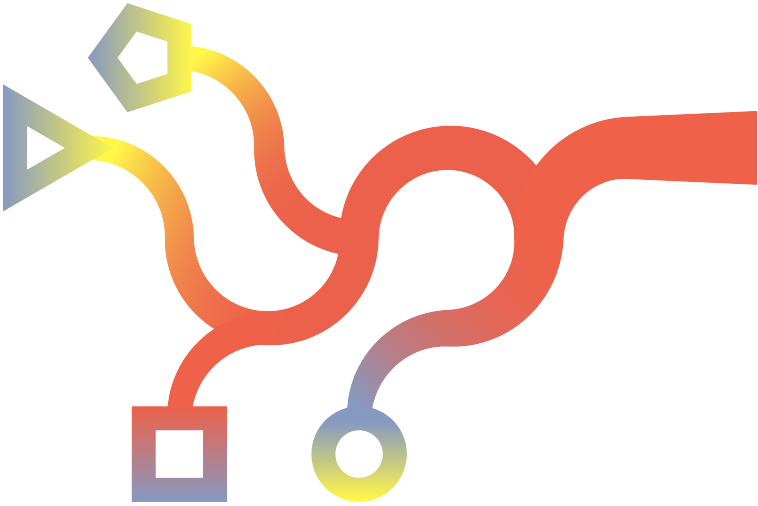

Mischung aus Vor-Ort-Prüfung und Remote-Prüfung

Bei der Prüfungsdurchführung werden wir Prüfungshandlungen sowohl vor Ort (insbesondere im Rahmen der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems) als auch Remote mittels Fernzugriff auf Ihr Buchhaltungssystem durchführen. Die genaue Aufteilung der Prüfungshandlungen werden wir mit Ihnen im Rahmen der Planung der Prüfungen besprechen. Hinsichtlich der Bereitstellung von Unterlagen gehen wir davon aus, dass diese in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungsschwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse Ihres Geschäftsmodells schlagen wir Ihnen die folgenden Prüfungsschwerpunkte vor:

Geschäftsmodell	Schlussfolgerung	Prüfungsschwerpunkte	Prüfungsansatz		
			IT	Prozesse	Substanziell
Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen in der Krankenhausfinanzierung	Gesetzliche Änderungen insbesondere im Bereich Pflege (v.a. Pflegebudget) sowie Corona-Hilfen mit hohen Auswirkungen auf die Ertragslage	Erlöse aus Krankenhausleistungen, Personalaufwand, Planungsrechnung, Testate	●●●	●●●●	●●●
Erbringung von Leistungen als Plankrankenhaus sowie Abhängigkeit von der gesetzlichen Finanzierung	Zutreffende Ermittlung der Ausgleichsberechnung und zutreffende Umsetzung der Budgetvereinbarungen einschließlich der Finanzierung im Rahmen der branchenüblichen Finanzierungsstruktur (Ausbildung, Hygiene, Pflegebudget, PpuGV) sowie der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln	Forderungen / Verbindlichkeiten nach KHEntgG bzw. KHG; Forderungen / Verbindlichkeiten ggü. dem Krankenhausträger / Erlöse aus Krankenhausleistungen	●●●●	●●●●	●●
Digitalisierung und Informationstechnologie	Die IT-Systeme sowie IT-gestützten Rechnungslegungssysteme stellen eine wesentliche Grundlage für die Leistungserbringung und –abrechnung dar. Darüber hinaus bestehen besondere Anforderungen an die IT in Zusammenhang mit KRITIS	Prüfung der IT-Systeme gem. IDW PS 330 sowie Prüfung der IT-gestützten Workflows sowie des KIS	●●●●	●●●●	●
Öffentliche Finanzierung von Gebäuden und Infrastruktur	Die Gebäude und Infrastruktur des Klinikums werden v.a. durch öffentliche Zuwendungen finanziert. Die korrespondierende Bilanzierung und Bewertung des Sachanlagevermögens sowie der Sonderposten ist sicherzustellen	Sachanlagevermögen, Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Fördermittelergebnis	●	●●	●●●
Informationsbedürfnisse Stakeholder erfüllen	Reportingprozesse; Risikomanagementsystem	Anhang und Lagebericht	●	●●●	●●

- IT - Prozesse - Substanziell

Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG

Die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG sowie die Berichterstattung auf Basis des Prüfungsstandards PS 720 des IDW e.V. ist im Rahmen unserer Prüfung ein integraler Bestandteil. Die Umsetzung unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes konkretisieren wir auch auf Basis der einzelnen Fragenkreise des PS 720 des IDW e.V. Im Rahmen der Prüfung der Geschäftsführungsorganisation und des Geschäftsführungsinstrumentariums werden wir die Angemessenheit und die Wirksamkeit der organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation sowie im Bereich des Rechnungswesens einer kritischen Prüfung unterziehen und ggf. entsprechende Vorschläge zur Anpassung der Gesellschaftsverträge, der Geschäftsordnungen oder der betroffenen Organisationseinheiten unterbreiten. In diese Prüfung werden auch die bestehenden Leistungsbeziehungen und Dienstleistungsverträge mit eingebunden.

Durchführung der Prüfung für krankenhausspezifische Bescheinigungen

Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg sind ergänzend krankenhausspezifische Bescheinigungen zu erstellen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden die entsprechenden Testate in enger Abstimmung mit Ihnen bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bzw. zeitnah nach Abschluss erstellt.

Prüfung der rechnungslegungsbezogenen IT

IT-Prüfungen werden bei Rödl & Partner grundsätzlich von einem Certified Information Systems Auditor (CISA) bzw. IT-Security-Auditor [TÜV] sowie IT-Auditor[IDW] geleitet. Die IT-Experten sind bei der Prüfung im Prüfungsteam stets integriert. Dadurch werden Reibungsverluste, unnötige Abstimmarbeiten sowie Informationsverluste vermieden,

Unsere Prüfung führen wir unter Beachtung des IDW Prüfungsstandard 330 (IDW PS 330) zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie durch. Unsere IT-Prüfung ist dreigeteilt und besteht aus

- einer Prüfung der IT-Umgebung,
- einer Prüfung der rechnungslegungsbezogenen IT-Anwendungen,
- sowie der Prozessprüfung mit dem Schwerpunkt der Ausgestaltung von angemessenen und wirksamen Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen.

Ein wesentlicher Faktor im Bereich der IT-Umgebung ist der Umgang mit IT-Risiken. Neben einem strukturierten Risikomanagement mit Erhebung von IT-Risiken spielt auch das vorhandene IT-Sicherheitskonzept eine bedeutende Rolle.

Aufbauend auf unserer Prüfung der IT-Umgebung erfolgt die Prüfung aller rechnungslegungsrelevanten Anwendungen und Prozesse, welche systemseitig abgebildet werden. Im Fokus stehen die Fragen nach der Erfüllung verfahrensbezogener Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, von Anforderungen an die Softwaresicherheit sowie der Anforderungen an rechnungslegungsrelevante Verarbeitungsregeln.

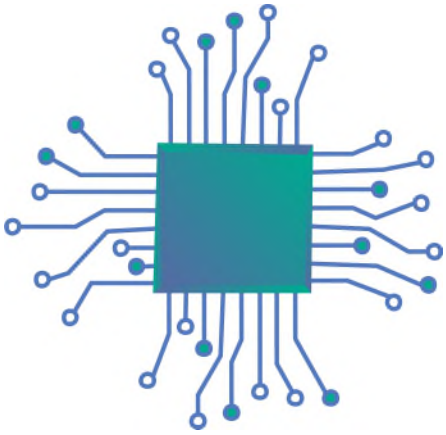

Typische Fragen hierzu sind beispielsweise:

- Wer hat Zugriff auf die Anwendungen?
- Wie ist das Berechtigungskonzept innerhalb der Anwendungen ausgestaltet?
- Gibt es definierte Prozesse für die Vergabe von Berechtigungen?
- Wie wird mit kritischen Berechtigungskonstellationen umgegangen?
- Gibt es ein geregeltes Change Management?

Im Zentrum der Prüfung der Geschäftsprozesse stehen die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der rechnungslegungs-relevanten Daten über den gesamten IT-gestützten Geschäftsprozess hinweg. Die Fragestellungen können je nach Sachverhalt sehr individuell sein und hängen von den zu prüfenden Prozessabläufen ab. Mögliche Prüfungshandlungen sind beispielsweise:

- Funktionstrennung zwischen Bestellfreigabe, Wareneingang und Rechnungsprüfung
- Vier-Augen-Prinzip bei Stammdatenänderungen im System
- Toleranzgrenzen bei der Rechnungsprüfung
- Umgang mit CpD-Konten

Berichterstattung

Im Rahmen der Berichterstattung über unsere Prüfungen erstellen wir die Prüfungsberichte in berufsüblichen und gesetzlichen Mindestumfang gemäß IDW PS 450 n.F. Bestandteil der Berichterstattung sind auch die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Für die krankenhausspezifischen Bescheinigungen werden separate Testate erstellt.

Wir werden unsere Tätigkeit nicht nur auf eine fachgerechte Prüfungsdurchführung und die Übermittlung der Prüfungsergebnisse beschränken. Die während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse werden wir an Sie weiterleiten und Empfehlungen für mögliche Verbesserungen geben. Weiterhin weisen wir auf eventuellen Optimierungsbedarf in der internen Kontrollstruktur und in den steuerlichen Verhältnissen hin.

Wir werden die Berichte fristgerecht erstellen und dabei höchste Ansprüche an die Qualität stellen; alle von uns erstellten Berichte durchlaufen einen mehrstufigen internen Qualitätssicherungsprozess. Im Rahmen unserer Berichterstattung erhalten Sie die Prüfungsberichte in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Selbstverständlich nehmen wir gerne an Ihren Gremiensitzungen teil; wir werden hier gerne die Ergebnisse unserer Prüfungen in einer professionellen Präsentation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Fachliche Kompetenz digital verstärkt

Die Digitalisierung der Abschlussprüfung ist weder Selbstzweck noch Risiko. Wir sehen hier die Chancen, die sich ergeben. Die Tools, die wir einsetzen, erlauben uns, ein noch genaueres Bild von Ihrem Unternehmen zu bekommen und unsere Prüfungshandlungen noch besser auf Ihre Bedürfnisse zuzuschneiden. Die Entwicklung von der rückwirkenden Betrachtung eines Geschäftsjahres hin zu einer echtzeit- und zukunftsorientierten Prüfung unterstützt uns dabei, Antworten auf Ihre Fragen zu finden.

Datenanalyse in der Abschlussprüfung

Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung ist die zielgerichtete Analyse und Interpretation Ihrer Daten. Sie sind die Grundlage für die maßgeschneiderte Anpassung des Prüfprogramms auf die Besonderheiten Ihres Unternehmens. Die Analyse der Daten erlaubt uns, wesentliche von unwesentlichen Geschäftsvorfällen zu trennen und die Dinge in den Fokus zu nehmen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Analytics4Audit

Analytics4Audit umfasst ca. 180 transaktionsbezogene Prüfroutinen im Standard, die ständig mit unseren Mandanten weiterentwickelt werden. Mit diesen Analysen identifizieren wir, welche automatischen Kontrollmechanismen innerhalb Ihrer Systeme bei Ihnen verwendet werden. Über die Standardanalysen hinaus können wir uns in Analytics4Audit auf intelligente Stichproben konzentrieren, d.h. wir fokussieren uns ausschließlich auf die Auffälligkeiten und plausibilisieren diese anschließend. Diese Analysen sind so individuell wie Ihr Unternehmen und werden in ACL maßgeschneidert auf Ihre IT-Systeme zusammengestellt. So nutzen wir Möglichkeiten, die Sie bzw. Ihre Systeme bieten und richten unser Prüfungsvorgehen danach aus.

- ✓ Ihr Mehrwert: Fokussierung der Prüfungshandlungen auf notwendige und sinnvolle Bereiche.

IT-Tools in der Abschlussprüfung

Neben Analytics4Audit haben wir in unserer Prüfung zusätzlich administrative IT-Tools im Einsatz. Diese Tools unterstützen die Prüfungsteams von Rödl & Partner bei der Durchführung einer effizienten Prüfung und gewährleisten insbesondere die Überwachung des Projektfortschritts. Für diese IT-Tools wurden wir in der Vergangenheit mehrfach ausgezeichnet.

CaseWare

Für die Dokumentation der Prüfung und zur Überwachung des Prüfungsverlaufes nutzen wir weltweit einheitlich CaseWare International. CaseWare ist verschlüsselt auf den lokalen Rechnern installiert und die Daten werden laufend mit unseren Servern in unserem Rechenzentrum synchronisiert. Dadurch ist Datenkonsistenz und ein leichter Austausch von Prüfungsergebnissen jederzeit gewährleistet.

- ✓ Ihr Mehrwert: keine Reibungsverluste in der länderübergreifenden Prüfung durch einheitliche Software.

RDoX

Für den sicheren Datenaustausch setzen wir unser Tool RDoX ein. RDoX ermöglicht einen einfachen und unkomplizierten Austausch von Daten zwischen Ihnen und uns und gewährleistet eine sichere Übertragung von Daten und Dokumenten. Die TripleCrypt-Technologie sorgt für eine sichere Verschlüsselung.

- ✓ Ihr Mehrwert: bequemer und sicherer Austausch großer Datenmengen.

Rödl & Partner

2. UNSERE EXPERTISE

Kompetenz-Center Gesundheitswirtschaft

Wir verstehen uns als die „agilen Kümmerer für Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ und stehen Ihnen als Abschlussprüfer in allen Fragen der Rechnungslegung und Digitalisierung zur Seite.

Rödl & Partner verfügt über langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Unternehmen des Gesundheitssektors. Auch die Mitglieder des Prüfungsteams selbst verfügen dementsprechend über profunde Expertise in der Betreuung von Unternehmen in der Gesundheitswirtschaft der verschiedenen Rechtsformen. Mit der Prüfung gemeinnütziger Einrichtungen sind unsere Prüfer bestens vertraut.

Das **Kompetenz-Center Gesundheitswirtschaft** verfügt aktuell über **ca. 100 Mitarbeiter** an den Standorten Köln und Nürnberg und ist ausschließlich auf Mandanten der **Gesundheits- und Sozialwirtschaft spezialisiert**.

Innerhalb unseres Kompetenz-Centers Gesundheitswirtschaft bündeln wir die Expertise von branchenspezialisierten Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und IT-Spezialisten.

Wir beraten und prüfen bundesweit über 800 öffentliche Unternehmen, darunter Uniklinika, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen, Kommunen, Behörden, gemeinnützige Einrichtungen und weitere Körperschaften

Unsere Prüfungsteams werden ausnahmslos von Wirtschaftsprüfern geleitet, die über eine **mehrjährige Berufserfahrung in der Branche** verfügen. Die übrigen Mitarbeiter des Prüfungsteams zählen auch langjährig zu unserem Kollegenkreis im Unternehmen; natürlich werden wir dafür sorgen, dass im Verlauf der Auftragsdauer Kontinuität in den Prüfungsteams herrscht, damit wir Lernkurveneffekte nutzen können und Sie sich nicht bei jeder Prüfung an andere Gesichter gewöhnen müssen. Durch die in unserem Unternehmen durchweg durch nicht direkt zum Prüfungsteam gehörende Kollegen durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen können wir gewährleisten, dass dennoch keine Betriebsblindheit entsteht.

Darüber hinaus unterstützen wir Sie bei allen Fragen rund um die Rechnungslegung sowie aktuellen Entwicklungen in der Krankenhausfinanzierung, der Anforderungen an die IT-Sicherheit und Entwicklung im Rahmen von KRITIS sowie dem KHZG sowie aktuellen steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen.

Branchenkenntnisse

Unsere Branchenexpertise haben wir in interdisziplinären Branchenclustern gebündelt. Über die Grenzen unserer Geschäftsfelder hinweg tauschen sich die Kollegen über aktuelle Entwicklungen aus verschiedenen Perspektiven aus.

So stellen wir sicher, dass ein firmenweiter Wissenstransfer über Best Practices stattfindet. Dabei profitieren die Kollegen insbesondere auch von den verschiedenen Blickwinkeln der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberatern auf ein bestimmtes Thema.

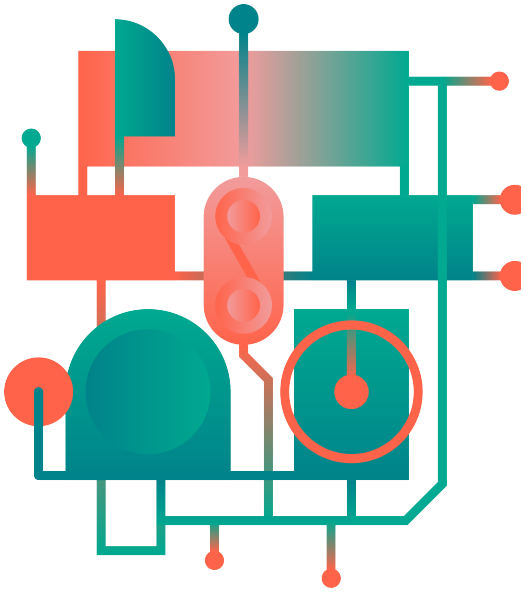

Überblick über einige unserer Referenzen

	Charité Universitätsmedizin Berlin	UKH Universitätsklinikum Halle (Saale)	UMM Universitätsmedizin Mannheim	Klinikum der Stadt Ludwigshafen	kbo Zuverlässig an Ihrer Seite	
	Universitätsklinikum Augsburg	Rotkreuzklinikum München	Deutsches Herzzentrum München des Freistaates Bayern Klinik an der Technischen Universität München	GKG Gesundheit & Lebensqualität für die Region Bamberg	LMU Klinikum der Universität München	
	Klinikum Braunschweig	Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH	Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	MKK Mühlenkreiskliniken	Donau Isar Klinikum Deggendorf · Dingolfing · Landau	

Rödl & Partner

KENNEN SIE SCHON

unsere Newsletter für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft?

E-Mail Newsticker
Kompass
Gesundheit und
Soziales

Newsletter Fokus
Gesundheits-
und Sozialwirt-
schaft

Jetzt kostenfrei abonnieren:

http://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/

Wegbegleiter Ihrer Corporate Governance

Seit Jahren rollen über die deutschen Aufsichtsräte eng getaktete Regulierungswellen hinweg. Vorgaben zur intensiveren Überwachung von Steuerungs- und Kontrollsystemen und zur Ausgestaltung der Geschäftsführungsvergütung sowie die Frauenquote sind nur die prominentesten Beispiele.

Wir verstehen unsere Rolle als Abschlussprüfer auch dahingehend, Aufsichtsräte im Zuge einer sich ständig weiterentwickelnden und globalisierenden Wirtschaft zu unterstützen.

Rödl & Partner

3. QUALITÄT, UNABHÄNGIGKEIT UND DATENSCHUTZ

Qualitätssicherung und Unabhängigkeit

Weltweit nutzen wir ein Prüfungshandbuch, welches einheitlich Anwendung findet und die Qualität in der Auftragsbearbeitung sicherstellt. Darüber hinaus führen wir interne Qualitätssicherungsmaßnahmen in Deutschland und weltweit bei unseren Niederlassungen durch, d.h. die sogenannte Nachschau gemäß den Vorgaben des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Organisation in unseren Niederlassungen sowie die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

Dabei ist sichergestellt, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in Deutschland bzw. an den internationalen Standorten in einem dreijährigen Turnus einer solchen Nachschau unterworfen werden.

Unseren klaren Vorgaben entsprechend haben wir zu Beginn der Angebotserstellung eine weltweite Unabhängigkeitsanfrage vorgenommen. Wir haben keine Aufträge feststellen können, die der Wahl zum Abschlussprüfer der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg entgegenstehen.

Datenschutz zu Ihrer Sicherheit

Unsere Maßnahmen in Bezug auf den Datenschutz sind im Datensicherheits- und Datenschutzkonzept festgelegt. Es wurde zuletzt bei Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aktualisiert und an die neue Rechtslage angepasst.

Die Einhaltung dieses Konzepts wird von unserem Datenschutzbeauftragten Hannes Hahn überwacht, der als Certified Information Systems Auditor (CISA) und Cyber Security Practitioner (CSP) die dafür nötige Expertise besitzt.

- ✓ Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- ✓ Berufsrecht
- ✓ Schulungen der Mitarbeiter
- ✓ Umsetzung

Kundenzufriedenheit

Wir sehen uns als langfristiger Begleiter aller Unternehmen, die wir betreuen. Daher ist die Zufriedenheit unserer Mandanten von wesentlichem Wert für uns. Um dies zu erreichen, holen wir in regelmäßigen Gesprächen die Meinung unserer Mandanten über die von uns erbrachte Dienstleistung ein. Der „Kümmerer“ spielt auch hier eine herausgehobene Stellung. Er sammelt die Rückmeldungen seiner Mandanten ein und hat die nötigen Durchgriffsrechte, um bei Problemen entsprechend zur Zufriedenheit unserer Kunden reagieren zu können.

Selbstverständlich verfügen wir damit auch über ein Hinweisgebersystem nach § 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO.

Rödl & Partner

4. FAIRES HONORAR

Honorar Abschlussprüfung

Wir bieten Ihnen ein ausgewogenes und attraktives Preis-Leistungsverhältnis, bei dem wir großen Wert auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit legen. Auf Basis des angefragten Leistungsumfangs und unserer Prüfungserfahrung haben wir bei unserer Honorarkalkulation eine Teamzusammensetzung mit hoher Expertise und langjähriger Erfahrung zugrunde gelegt, die Ihren Anforderungen an die Erfahrung und Qualität Rechnung trägt.

Wir bieten Ihnen die Durchführung untenstehender Prüfungen für das Jahr 2022 zu folgendem Honorar an:

Ihr Mehrwert

- ✓ Branchenerfahrenes Team, das qualitativ hochwertige Entscheidungen eigenverantwortlich und schnell trifft und damit Ihre Bilanzierungsentscheidungen absichert und Ihre Zeitvorgaben einhält
- ✓ Zugriff auf das Know-How branchenspezialisierter Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens-, IT-Berater und Wirtschaftsprüfer zur Absicherung Ihrer Entscheidungen und Unterstützung bei Fragen
- ✓ Unterjährige Beantwortung von Routinefragen zur Bilanzierung ist enthalten

Jahresabschlussprüfungen	Honorar in EUR
Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg inkl. Prüfung nach § 53 HGrG	45.500
Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg Prüfung nach § 16 Abs. 2 S. 2 HKHG	2.000
Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel	3.500
Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg Prüfung der beihilferechtlichen Ausgleichsbilanz gemäß Art. 4 Abs. 2 des Betrauungsaktes des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu Gunsten des Eigenbetriebs Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg	4.500
Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg inkl. Prüfung nach § 53 HGrG	7.500
Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg inkl. Prüfung nach § 53 HGrG	11.500
Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG	7.500
Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG	8.500
Erweiterung der Prüfungsberichte um eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (optional)	2.500 je Gesellschaft

Krankenhausspezifische Testate für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg	Honorar in EUR je Testat
Prüfung der Erlöse nach § 7 (1) Satz 1 Nr. 1, 2. und 5. KHEntgG sowie § 13 BPflV (alt) bzw. § 7 (1) Satz 1 Nr. 1., 2. und 4. BPflV (neu) und Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 (3) Satz 7 KHEntgG	1.500,00
Prüfung der Aufstellung der jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte und der Pflegepersonalkosten sowie über die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG (Pflegebudget)	8.500,00
Prüfung der Aufstellung Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenze für die pflegesensitiven Bereiche i.S. des § 3 PpUGV. zur Erfüllung des § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung der Krankenhäuser im Zusammenhang mit den Nachweispflichten gegenüber den Adressaten nach § 137i Abs. 4 SGB V (PpUG Nachweis)	2.500,00
Prüfung der Aufstellung /Nachweis nach § 3 Abs. 7 Satz 6 BPflV über die Erlöse i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BPflV (Endgültig Aufstellung der Erlöse im Bereich Psychiatrie).	1.500,00
Prüfung der Aufstellung /Nachweis nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und die in Rechnung gestellten Zuschlägen, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel (ausbildendes Krankenhaus)	800,00
Bestätigung über die Erlöse aus den Ausbildungsumlage-Zuschlägen gemäß § 33 PflBG	800,00
Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung über die berufsbildspezifische Stellenbesetzung und die zweckentsprechende Mittelverwendung aus dem Hygieneförderprogramm nach § 4 (9) Satz 6 KHEntgG	800,00
Prüfung der Aufstellung zur Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 (2) Satz 2 und 3 BPflV und Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 (1) Nr. 8 BPflV (Psych-Personalnachweis-Vereinbarung)	2.200,00

Vorgehensweise und Honorar bei möglichen Mehrarbeiten

Die Honorarvereinbarung basiert auf der Grundlage, dass uns alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und prüfungsbereit vorgelegt werden.

Sollte der definierte und geschätzte Zeitaufwand aufgrund von besonderen Aufgaben und Problemstellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überschritten werden, so werden unsererseits unter Nachweis der geleisteten Mehrarbeit die zusätzlichen Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

Wir werden Sie frühzeitig informieren, wenn sich eine solche Verzögerung abzeichnen sollte. Den in diesen Fällen entstehenden Mehraufwand werden wir zu einem durchschnittlichen Stundensatz von 185 Euro zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Ad hoc Leistungen

Die unterjährige Beantwortung von Routinefragen zur Bilanzierung ist in unserem Honorarangebot enthalten. Für die Beantwortung von Fragen, die nicht routinemäßig im Rahmen der Abschlussprüfung auftreten sowie weitergehende Anfragen schlagen wir eine Abrechnung nach Stunden vor. Dabei würden wir mit Ihnen zu Beginn der jeweiligen Anfrage ein Stundengerüst sowie ein Budget abstecken, um für Sie maximale Kostentransparenz zu gewährleisten.

Für andere nicht der Jahresabschlussprüfung zuzuordnende Zusatzleistungen legen wir nachfolgende Stundensätze zu Grunde:

Mitarbeiter	Stundensatz (netto)
Doppeltqualifizierte Berufsträger (z. Bsp. WP, StB, Fachanwälte, Fachberater, Zertifizierte Compliance Officer, Datenschutzbeauftragte, CISA, ISIS12-Berater etc.)	270,00
Sonstige Berufsträger (z. Bsp. RA/StB/WP)	220,00
Sonstige akademische Mitarbeiter	180,00

Nachhaltigkeit und Prüfungsberichte

Das Thema Nachhaltigkeit steht auch für Rödl & Partner immer stärker im Fokus. Deshalb erhalten Sie im Rahmen unserer Berichterstattung die Prüfungsberichte in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Sollten Sie darüber hinaus weitere gebundene Abdrucke benötigen, können wir Ihnen diese selbstverständlich kurzfristig zur Verfügung stellen. Für zusätzliche gebundene Abdrucke berechnen wir eine Aufwandspauschale von 100 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Exemplar.

Zugrunde gelegte Annahmen

Die vorstehend genannten Honorare verstehen sich zuzüglich 7,5 % Nebenkosten/Auslagen sowie zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Grundlage unserer Honorarschätzung(en) waren die uns übermittelten Informationen im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit.

Bei diesem Honorar gehen wir davon aus, dass alle Unterlagen und Informationen rechtzeitig vorgelegt werden und die Prüfbereitschaft gegeben ist.

Die unterjährige Beantwortung von Routinefragen zur Bilanzierung ist dabei in unserem Honorarangebot enthalten. Für die Beantwortung von Fragen, die nicht routinemäßig im Rahmen der Abschlussprüfung auftreten sowie weitergehende Anfragen schlagen wir eine Abrechnung nach Stunden vor. Dabei würden wir mit Ihnen zu Beginn der jeweiligen Anfrage ein Stundengerüst sowie ein Budget abstecken, um für Sie maximale Kostentransparenz zu gewährleisten.

Für die Entwicklung der Honorare in den auf das Prüfungsjahr 2022 folgenden Jahren orientieren wir uns am wachsenden Umfang der Geschäftstätigkeit, an möglichen Einsparpotenzialen im Rahmen der Prüfung sowie der allgemeinen Preisentwicklung. Vor diesem Hintergrund werden wir gemeinsam mit Ihnen eine Anpassung des Honorars erarbeiten.

Mögliche zukünftige Veränderungen des Prüfungsumfangs – ob in den bestehenden Gesellschaften oder durch veränderte Gesellschaftsstrukturen – werden wir im Voraus mit Ihnen abstimmen. Wir versichern Ihnen, dass wir bei entsprechenden Fällen im Sinne einer langfristigen partnerschaftlichen Beziehung im Vorfeld immer eine Einigung erzielen werden, damit Sie auch zukünftig bei aus heutiger Sicht noch nicht vorherzusagenden Ereignissen die vollständige Kostentransparenz haben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Unserem Angebot liegen die als Anlage C beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ (IDW-AAB) zugrunde. Demgemäß ist die Haftung bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 323 Abs. 2 HGB begrenzt. Darüber hinaus gehende Haftungsgrenzen für gesetzliche Pflichtprüfungen sind berufsrechtlich untersagt. Für gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfungen und sonstige Leistungen beträgt die Haftungssumme nach Ziffer 9 Abs. 2 der IDW-AAB 4 Mio. EUR. Für die genauen Details der Durchführung unserer Aufträge werden wir nach der Beauftragung separate Auftragsvereinbarungen mit Ihnen treffen.

5. ANLAGEN

A. REFERENZEN

Universitätsklinika

- Charité – Universitätsmedizin Berlin
- Universitätsklinikum Aachen
- Universitätsklinikum Bonn
- Universitätsklinikum Düsseldorf
- Universitätsklinikum Erlangen
- Universitätsklinikum Halle (Saale)
- Universitätsklinikum Jena
- Universitätsklinikum Magdeburg
- Universitätsklinikum Mannheim
- Klinikum der Universität München
- Universitätsklinikum Münster
- Universitätsklinikum Regensburg
- Universitätsklinikum Ulm
- Universitätsklinikum Würzburg
- UKS - Universitätsklinikum des Saarlandes
- Universitätsklinikum Augsburg AöR
- Universitätsklinikum Frankfurt

Krankenhäuser

- Klinikum Bayreuth GmbH sowie zwei Tochtergesellschaften
- Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen sowie fünf Tochtergesellschaften
- Stiftung Allgemeines Krankenhaus Celle sowie vier Tochtergesellschaften
- Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH sowie zehn Tochtergesellschaften
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sowie drei Tochtergesellschaften
- Klinikum Stuttgart Eigenbetrieb
- DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU sowie vier Tochtergesellschaften
- Klinikum Landsberg am Lech Kommunalunternehmen sowie zwei Tochterunternehmen
- Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gemeinsames Kommunalunternehmen sowie ein Tochterunternehmen
- Städtisches Klinikum München GmbH
- Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gGmbH sowie vier Tochtergesellschaften
- HSK, Dr. Horst Schmidt Kliniken GmbH Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie vier Tochtergesellschaften
- Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH sowie eine Tochtergesellschaft
- Stadtkrankenhaus Schwabach gGmbH sowie zwei Tochtergesellschaften
- Mühlenkreiskliniken AöR sowie drei Tochtergesellschaften
- Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH sowie zwölf Tochtergesellschaften
- Kliniken des Bezirks Oberbayern sowie zehn Tochtergesellschaften
- Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH
- Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen sowie eine Tochtergesellschaft
- St. Theresien-Krankenhaus Nürnberg gGmbH
- St. Josefs Krankenhaus Balserische Stiftung gGmbH
- KJF Klinik Josefinum gGmbH
- KJF Klinik St. Elisabeth gGmbH
- PsoriSol Hautklinik GmbH

Servicegesellschaften

- Klinik-Service GmbH Erlangen
- Charité Healthcare Services GmbH
- Labor Berlin - Charité Vivantes Services GmbH
- T.S.U. Technik und Service Universitätsklinikum Ulm GmbH
- SSC Sterilgut-Service-Center Regensburg GmbH
- UKB WSG Wäsche-Servicegesellschaft mbH
- UKW Service GmbH
- Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Services GmbH
- Klinikum Bayreuth – Servicegesellschaft mbH
- Klinikum Nürnberg Service GmbH
- AKH Management und Service GmbH
- KLL Service GmbH
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime – DRS Service GmbH
- GZW Service GmbH
- Mühlenkreis Service GmbH
- kbo-Service GmbH
- Bayernstift Service GmbH
- KMD Klinikum der Universität München Dienstleistungs GmbH
- DSS Dienstleistungsgesellschaft Stadtkrankenhaus Schwabach mbH
- Kliniken Neuburg Service GmbH
- HD Hausdienstleistungs GmbH

Medizinische Versorgungszentren

- MVZ Charité Vivantes
- MVZ Centromed Bad Nauheim gGmbH
- MVZ Centromed Friedberg gGmbH
- MVZ Centromed Schotten-Gedern GmbH
- GKG – Med. Versorgungszentren gGmbH
- Ambulantes Gesundheitszentrum der Charité GmbH
- MedZentrum Klinikum Bayreuth GmbH
- MVZ Donauisar Klinikum Dingolfing GmbH
- MVZ Landau a. d. Isar GmbH
- MVZ Klinikum Deggendorf GmbH
- Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft MVZ Deggendorf u. MVZ Landau
- Chirurgisches MVZ Landsberg GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikums der Stadt Ludwigshafen am Rhein GmbH
- MVZ Mühlenkreiskliniken GmbH
- MVZ Rottal-Inn GmbH
- MVZ Gießen Medizinisches Versorgungszentrum gGmbH
- MVZ St. Theresien Nürnberg Medizinisches Versorgungszentrum gGmbH
- MVZ Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Düsseldorf GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum Lindenfels gGmbH
- MVZ Labordiagnostik Regensburg GmbH
- MVZ Allgäu Bodensee gGmbH
- MVZ Dentalzentrum Plus GmbH
- MVZ Garbátyplatz GmbH
- MVZ am Rotkreuzplatz gGmbH
- MVZ Allgäu Bodensee gGmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum Neuburg GmbH
- Dentabene GmbH
- Dentabene Holding GmbH
- MVZ Hersbruck GmbH
- HIG Mdizinisches Versorgungszentrum Ahlen GmbH
- HIG Medizinisches Versorgungszentrum DWC GmbH
- HIG MVZ DaVita Ambulantes Kardiologisches Zentrum Peine GmbH
- HIG MVZ DaVita CardioCentrum Düsseldorf GmbH
- HIG MVZ für Diagnostik und Therapie Düsseldorf GmbH
- HIG MVZ für Diagnostik und Therapie Herne GmbH
- HIG MVZ für Herz und Kreislauferkrankungen Bochum GmbH
- HIG MVZ für Herz und Kreislauferkrankungen Essen GmbH
- HIG MVZ Gefäßzentren Hattingen GmbH
- HIG MVZ Gefäßzentrum Kemnade GmbH
- HIG MVZ Kardiologie Oberkassel GmbH
- HIG MVZ Zentrum für Kardiologie Bochum GmbH

B. ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Ihr Kontakt

Ralph Grässle

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
IT-Auditor[IDW]
Partner

Rödl & Partner GmbH

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

T +49 911 9193 3668
E ralph.graessle@roedl.com

Ihr Kontakt

Steffen Kießling

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
IT-Auditor[IDW]
Partner

Rödl & Partner GmbH

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

T +49 911 9193 3644
E steffen.kiessling@roedl.com

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268